

Satzung

zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes in der Altstadt von Grafenau

- Gestaltungssatzung -

§ 1

In § 6 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Technische Vorrichtungen wie Antennen, TV-Satellitenanlagen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen u.a. dürfen grundsätzlich auf den Dächern installiert werden, allerdings nur an vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Stellen. Sie sollen nach Möglichkeit straßenabgewandt und nicht sichtbar positioniert werden. Die Anlagen sollen weiterhin auf eine verträgliche und gleichmäßige Weise in die Dachfläche integriert werden. Hierbei ist auf eine harmonische Proportionierung und auf die Vermeidung von Abtreppungen zu achten. Eine Mischung der Systeme sowie Aufständereien sind nicht gestattet. Die Anbringung technischer Vorrichtungen ist stets durch die Stadt Grafenau zu genehmigen. Der Antragsteller hat hierzu Planunterlagen mit Farbe, Größe sowie Konstruktion der Anlage vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 19.02.2020

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister